



HEMMER/WÜST

Die Karteikarten

BEREICHERUNGSRECHT

Zivilrecht

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

9. Auflage 2024

KLAUSURTYPISCH

▪ **ANWENDUNGSORIENTIERT**

▪ **UMFASSEND**

Karteikarten Bereicherungsrecht

Das Pendant zu den Hauptskripten:

Das Prüfungswissen in Karteikartenform für alle Studierende, die es bevorzugen, mit Karteikarten zu lernen. Im Frage- und Antwortsystem zum Wissen. Auf der Vorderseite der Karteikarte führt ein Einordnungsteil zur Frage hin. Die Frage trifft die Kernproblematik des zu Erlernenden. Auf der Rückseite schafft der Antworttext Wissen. Die anschließende Hemmer-Methode vermittelt Problembewusstsein für die Klausur.

Die § 812 ff. sind regelmäßig die Folge unwirksamer Verträge. Abgrenzungsprobleme gibt es u.a. zum Wegfall der Geschäftsgrundlage (z.B. Rückabwicklung bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft) und § 987 ff. Der Karteikartensatz versteht sich als Gebrauchsanweisung für die erfolgreiche Bewältigung des anspruchsvollen Rechtsgebiets Bereicherungsrecht. Ohne Verständnis für dieses Rechtsgebiet bleibt der Zusammenhang im Zivilrecht im Dunkeln.

Inhalt:

- Leistungskondiktion
- Nichtleistungskonditionen
- Aufwendungskonditionen
- Sondertatbestand: § 816 I BGB
- Umfang der Herausgabepflicht

Autoren: Hemmer Wüst

Umfang: 91 Karteikarten

9. Auflage 2024

ISBN: 978-3-96838-303-3

Inhalt

Karteikarten Bereicherungsrecht

Themenverzeichnis Karteikarten Bereicherungsrecht

Karte 1

I. Einführung

Zweck

Karte 2

I. Einführung

Trennungslehre

Karte 3

I. Einführung

Grundtatbestände

Karte 4

I. Einführung

Beispiel

Karte 5

II. Anwendungsbereich

Vorrang des Vertragsrechts

Karte 6

II. Anwendungsbereich

Störung der GG, § 313 BGB

Karte 7

I. Anwendungsbereich

Störung der GG, § 313 BGB

Karte 8

II. Anwendungsbereich

Fehlerhafte Arbeits- und Gesellschaftsverträge

Karte 9

II. Anwendungsbereich

Vindikationshaftung

Karte 10

I. Anwendungsbereich

§ 988 BGB unentgeltlich gleich rechtsgrundlos

Karte 11

II. Anwendungsbereich

Vindikationshaftung, Verwendungen

Karte 12

II. Anwendungsbereich

Schwebende Vindikationslage

Karte 13

II. Anwendungsbereich

Gesetzliche Rückabwicklungsvorschriften

Karte 14

II. Anwendungsbereich

Familienrecht

Karte 15

II. Anwendungsbereich

Spezielle gesetzliche Regelungen

Karte 16

II. Anwendungsbereich

§ 179 BGB

Karte 17

III. Verhältnis von Leistungs- und Nichtleistungskondition

Subsidiarität

Karte 18

IV. Bereicherungsgegenstand

Etwas erlangt

Karte 19

IV. Bereicherungsgegenstand

Kontogutschrift

Karte 20

V. Leistungsbegriff

Leistungsbegriff

Karte 21

V. Leistungsbegriff

Zwecksetzung

Karte 22

V. Leistungsbegriff

Wertungen

Karte 23

VI. Leistungskondiktion

Irrtum über den Leistenden

Karte 24

VI. Leistungskondiktion

Dreipersonenverhältnisse, Leistungskette

Karte 25

VI. Leistungskondiktion

Dreipersonenverhältnisse, Durchlieferung

Karte 26

VI. Leistungskondiktion

Dreipersonenverhältnisse, Hilfspersonen

Karte 27

VI. Leistungskondiktion

Prüfungsablauf

Karte 28

VI. Leistungskondiktion

Dreiecksverhältnisse, Anweisungsfälle

Karte 29

VI. Leistungskondiktion

Anweisungsfälle, fehlerhaftes Deckungsverhältnis

Karte 30

VI. Leistungskondiktion

Anweisungsfälle, Beispiel

Karte 31

VI. Leistungskondiktion

Lastschriftverfahren

Karte 32

VI. Leistungskondiktion

Vertrag zugunsten Dritter

Karte 33

VI. Leistungskondiktion

Beispiele Vertrag zugunsten Dritter

Karte 34

VI. Leistungskondiktion

Tilgung fremder Schuld

Karte 35

VI. Leistungskondiktion

Zession

Karte 36

VII. Rechtsgrund der Leistungskondiktion

Ohne rechtlichen Grund

Karte 37

VIII. Leistungskonditionen und Nichtleistungskonditionen

§ 812 I S. 1 Alt. 1 BGB - *condictio indebiti*

Karte 38

VIII. Leistungskonditionen und Nichtleistungskonditionen

§ 812 I S. 1 Alt. 1 BGB - Ausschlusstatbestände

Karte 39

VIII. Leistungskonditionen und Nichtleistungskonditionen

§ 812 I S. 2 Alt. 1 BGB - *condictio ob causam finitam*

Karte 40

VIII. Leistungskonditionen und Nichtleistungskonditionen

§ 812 I S. 2 Alt. 2 BGB - *condictio ob rem*

Karte 41

VIII. Leistungskonditionen und Nichtleistungskonditionen

§ 812 I S. 2 Alt. 2 BGB - Ausschlusstatbestände

Karte 42

VIII. Leistungskonditionen und Nichtleistungskonditionen

§ 817 S. 1 BGB - *condictio ob turpem vel iniustam causam*

Karte 43

VIII. Leistungskonditionen und Nichtleistungskonditionen

§ 817 S. 1 BGB - Ausschlusstatbestand, § 817 S. 2 BGB

Karte 44

VIII. Leistungskonditionen und Nichtleistungskonditionen

§ 817 S. 1 BGB - § 817 S. 2 BGB, Wucherdarlehen

Karte 45

VIII. Leistungskonditionen und Nichtleistungskonditionen

Nichtleistungskondition - Subsidiarität

Karte 46

VIII. Leistungskonditionen und Nichtleistungskonditionen

Nichtleistungskondition - Jungbullenfall

Karte 47

VIII. Leistungskonditionen und Nichtleistungskonditionen

Nichtleistungskondition - Funktion

Karte 48

VIII. Leistungskonditionen und Nichtleistungskonditionen

Nichtleistungskondition - Zuweisungsgehalt

Karte 49

VIII. Leistungskonditionen und Nichtleistungskonditionen

Nichtleistungskondition – Eingriffskondition, § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB

Karte 50

IX. Aufwendungskonditionen

Überblick

Karte 51

IX. Aufwendungskonditionen

Verwendungskondition - Überblick

Karte 52

IX. Aufwendungskonditionen

Verwendungskondition - Beispiel

Karte 53

IX. Aufwendungskonditionen

Rückgriffskondition - Regressvorschriften

Karte 54

IX. Aufwendungskonditionen

Abgrenzung der Rückgriffskondition zur LK

Karte 55

IX. Aufwendungskonditionen

Rückgriffskondition - Aufgedrängter Rückgriff

Karte 56

X. Sondertatbestand: § 816 BGB

Sondertatbestand der Eingriffskondiktion

Karte 57

X. Sondertatbestand: § 816 BGB

Verfügung eines Nichtberechtigten

Karte 58

X. Sondertatbestand: § 816 BGB

§ 816 I S. 1 BGB - Verfügung

Karte 59

X. Sondertatbestand: § 816 BGB

§ 816 I S. 1 BGB - Rechtsfolge

Karte 60

X. Sondertatbestand: § 816 BGB

§ 816 I S. 2 BGB - Unentgeltlichkeit

Karte 61

X. Sondertatbestand: § 816 BGB

§ 816 I S. 2 BGB - Unentgeltlich gleich rechtsgrundlos

Karte 62

X. Sondertatbestand: § 816 BGB

§ 816 II BGB - Drittempfangskondiktion

Karte 63

X. Sondertatbestand: § 816 BGB

§ 816 II BGB - Sicherungszessionen

Karte 64

X. Sondertatbestand: § 816 BGB

§ 816 II BGB - Factoring

Karte 65

XI. § 822 BGB / Durchgriffskondiktion

Abgrenzung

Karte 66

XI. § 822 BGB / Durchgriffskondiktion

Aushilfshaftung

Karte 67

XII. Umfang

Primärer Kondiktionsgegenstand

Karte 68

XII. Umfang

Doppelmangel

Karte 69

XII. Umfang

§ 818 I BGB - Nutzungen

Karte 70

XII. Umfang

§ 818 I BGB - Surrogate

Karte 71

XII. Umfang

§ 818 II BGB - Wertersatz

Karte 72

XII. Umfang

Aufgedrängte Bereicherung

Karte 73

XII. Umfang

§ 818 III BGB - Entreicherung

Karte 74

XII. Umfang

§ 818 III BGB - Entreicherung

Karte 75

XII. Umfang

§ 818 III BGB - Entreicherung

Karte 76

XII. Umfang

Leasing

Karte 77

XII. Umfang

Saldotheorie

Karte 78

XII. Umfang

Saldotheorie, Ausnahmen

Karte 79

XII. Umfang

Saldotheorie und Rücktrittsrecht

Karte 80

XII. Umfang

Verschärfte Haftung

Karte 81

XII. Umfang

Verschärfte Haftung

Karte 82

XII. Umfang

Verschärfte Haftung, Minderjährigkeit

Karte 83

XII. Umfang

Verschärfte Haftung, Vertretergeschäfte

Karte 84

XII. Umfang

Verschärfte Haftung, Rechtsfolgen

Karte 85

XII. Umfang

Verschärfte Haftung, § 285 BGB

Karte 86

XII. Umfang

Verschärfte Haftung, § 276 I S. 1 BGB

Karte 87

XII. Umfang

Verschärfte Haftung nach § 820 BGB

Karte 88

XIII. Verjährung

§ 195 BGB

Karte 89

XIV. Bereicherungseinrede

Bereicherungseinrede nach § 821 BGB

Karte 90

XV. Verweisungen auf das Bereicherungsrecht

Rechtsgrund- und Rechtsfolgenverweisungen

Karte 91

XVI. Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

Tatbestandsmerkmale

Stichwortverzeichnis

Themenverzeichnis Karteikarten Bereicherungsrecht

- 1 Zweck
- 2 Trennungslehre
- 3 Grundtatbestände
- 4 Beispiel
- 5 Vorrang des Vertragsrechts
- 6 Störung der GG
- 7 Störung der GG
- 8 fehlerhafte Arbeits- und Gesellschaftsverträge
- 9 Vindikationshaftung
- 10 § 988 BGB unentgeltlich gleich rechtsgrundlos
- 11 Vindikationshaftung, Verwendungen
- 12 schwebende Vindikationslage
- 13 gesetzliche Rückabwicklungsvorschriften
- 14 Familienrecht
- 15 spezielle gesetzliche Regelungen
- 16 § 179 BGB
- 17 Subsidiarität
- 18 etwas erlangt
- 19 Kontogutschrift
- 20 Leistungsbegriff
- 21 Zwecksetzung
- 22 Wertungen
- 23 Irrtum über den Leistenden
- 24 Dreipersonenverhältnisse, Leistungskette
- 25 Dreipersonenverhältnisse, Durchlieferung
- 26 Dreipersonenverhältnisse, Hilfspersonen
- 27 Prüfungsablauf
- 28 Dreiecksverhältnisse, Anweisungsfälle
- 29 Anweisungsfälle, fehlerhaftes Deckungsverhältnis
- 30 Anweisungsfälle, Beispiel
- 31 Lastschriftverfahren
- 32 Vertrag zugunsten Dritter
- 33 Beispiele Vertrag zugunsten Dritter
- 34 Tilgung fremder Schuld
- 35 Zession
- 36 Ohne rechtlichen Grund
- 37 *condictio indebiti*
- 38 Ausschlußtatbestände
- 39 *condictio ob causam finitam*
- 40 *condictio ob rem*
- 41 Ausschlusstatbestände
- 42 *condictio ob turpem vel iniustam causam*
- 43 Ausschlusstatbestand § 817 S. 2 BGB
- 44 § 817 S. 2, Wucherdarlehen
- 45 Subsidiarität
- 46 Jungbullenfall
- 47 Funktion
- 48 Zuweisungsgehalt
- 49 Eingriffskondiktion § 812 I S. 1, Alt.2 BGB
- 50 Überblick
- 51 Verwendungskondiktion

52 Beispiel für Verwendungskondiktion
53 Rückgriffskondiktion - Regressvorschriften
54 Abgrenzung der Rückgriffskondiktion zur LK
55 Aufgedrängter Rückgriff
56 Sondertatbestand der Eingriffs-kondiktion
57 § 816 I S. 1 BGB
58 § 816 I S. 1 BGB - Verfügung
59 § 816 I S. 1 BGB - Rechtsfolge
60 § 816 I S. 2 BGB - Unentgeltlichkeit
61 Unentgeltlich gleich rechtsgrundlos
62 § 816 II BGB - Drittempfangskondiktion
63 § 816 II BGB - Sicherungszessionen
64 § 816 II BGB - Factoring
65 Abgrenzung
66 Aushilfshaftung
67 primärer Kondiktionsgegenstand
68 Doppelmangel
69 § 818 I Nutzungen
70 § 818 I Surrogate
71 § 818 II BGB Wertersatz
72 aufgedrängte Bereicherung
73 § 818 III BGB Entreicherung
74 § 818 III BGB Entreicherung
75 § 818 III BGB Entreicherung
76 Leasing
77 Saldotheorie
78 Saldotheorie, Ausnahmen
79 Saldotheorie und Rücktrittsrecht
80 verschärfte Haftung
81 verschärfte Haftung
82 verschärfte Haftung, Minderjährigkeit
83 verschärfte Haftung, Vertretergeschäfte
84 verschärfte Haftung, Rechtsfolgen
85 verschärfte Haftung, § 285 BGB
86 verschärfte Haftung, § 276 I S. 1 BGB
87 verschärfte Haftung nach § 820 BGB
88 § 195 BGB
89 Bereicherungseinrede nach § 821 BGB
90 Bereicherungseinrede nach § 821 BGB
91 Bereicherungseinrede nach § 821 BGB

Karte 1

I. Einführung

Zweck

Die in §§ 812 ff. BGB geregelten Bereicherungsansprüche dienen dem Ausgleich nicht gerechtfertigter Vermögensverschiebungen. Ein Vermögensvorteil, der beim Schuldner entstanden ist, soll abgeschöpft werden.

Woran erkennen Sie die bereicherungsrechtliche Klausur im Gegensatz zur Schadensersatzklausur?

ANTWORT KARTE 1

1. Bei der bereicherungsrechtlichen Klausur steht im Vordergrund der Schuldner, dessen **Vermögensmehrung wieder beseitigt wird.**

Auf seine Person kommt es an für die Frage

- ob **etwas erlangt** wurde
- ob eine **Leistung** vorliegt (obj. Empfängerhorizont maßgeblich)
- ob **Entreicherung** vorliegt
- ob eine **verschärfte Haftung** in Betracht kommt

Dagegen orientiert sich das **Schadensersatzrecht am Gläubiger, dessen Vermögenseinbuße ausgeglichen werden soll.**

Auf seine Person kommt es an für die Frage

- ob ein **Schaden** vorliegt
- ob dieser wieder **evtl. entfallen ist durch eine mögliche Vorteilsanrechnung**

2. Im Gegensatz zum handlungsbezogenen Schadensersatzrecht ist die Bereicherungshaftung in ihrer primären Funktion völlig unabhängig von einer Zurechnung zum Verhalten des Schuldners.

hemmer-Methode: Lernen Sie frühzeitig den Komplex als Ganzen richtig einzuordnen und achten Sie bei der Lektüre des Sachverhalts auf spezifische bereicherungsrechtliche Besonderheiten. Geht es im Fall beispielsweise um den Verlust einer Sache, müssen Sie stets § 818 III BGB im Hinterkopf behalten.

Karte 2

I. Einführung

Trennungslehre

Das Gesetz unterscheidet in § 812 I S.1 BGB zwei Grundtatbestände:

1. Bereicherung „durch Leistung“ oder
2. Bereicherung „in sonstiger Weise auf dessen Kosten“

Umschreiben Sie grob die unterschiedlichen Anwendungsbereiche dieser Grundtatbestände!

ANTWORT KARTE 2

Die **Leistungskondiktion** dient der **Rückabwicklung fehlgeschlagener Güterbewegungen** und ist damit vertragsähnlich. Der mit der Leistung verfolgte Zweck liegt in der Erfüllung einer Verbindlichkeit, die sich in der Regel aus einem (vermeintlich wirksamen) Vertragsverhältnis ergibt. Der Leistende kann aber auch denken, aus gesetzlichen Anspruchsgrundlagen zu haften und leistet im Hinblick darauf. Dann fehlt die Vertragsähnlichkeit.

Dagegen geht es bei der **Nichtleistungskondiktion im weitesten Sinne um einen Güterschutz** („Eingriffskondiktion“) und damit um eine Ergänzung der vindikatorischen und deliktischen Ansprüche, **§§ 985, 1007, 823 ff. BGB**, sowie der negatorischen Ansprüche gem. **§ 1004 BGB (analog)**.

hemmer-Methode: Erkennen Sie Zusammenhänge! Die Leistungskondiktion ist notwendiges „Störungskorrektiv“ in einem Recht des Güterverkehrs, das bestimmt ist durch das Abstraktionsprinzip. Ist die in der Leistung liegende Rechtsübertragung wegen der abstrakten Gültigkeit des Verfügungsgeschäfts wirksam, obgleich das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft und damit der Erwerbgrund fehlt oder unwirksam ist, so muss die entstandene „Fehlzuordnung“ durch einen schuldrechtlichen Rückforderungsanspruch korrigiert werden.

Die Fälle der Nichtleistungskondiktion dagegen passen eher in das System der gesetzlichen Haftung wegen Beeinträchtigung fremder Rechtsinteressen. Gleichwohl kann auch hier eine Verknüpfung mit dem Vertragsrecht bestehen. Bsp.: A veräußert Sache an B. KV und dingliche Übereignung sind unwirksam. B veräußert Sache wirksam an C. Die Rechtslage zwischen A und B bestimmt sich hier nach § 816 I S. 1 BGB (Spezialfall der Nichtleistungskondiktion).

Karte 3

I. Einführung

Grundtatbestände

Ein großer Vorteil der Unterscheidung zwischen Leistungs- und Nichtleistungskondiktion liegt darin, dass sie das Merkmal „auf dessen Kosten“ (Unmittelbarkeitskriterium), jedenfalls für die Leistungskondiktion (denn bei der EK ist es durchaus zur Bestimmung des Bereicherungsgläubigers erforderlich), überflüssig macht.

Es wird ersetzt bei der Leistungskondiktion durch den modernen Leistungsbegriff, mit dessen Hilfe die Parteien der Rückabwicklung festgelegt werden.

Beim wichtigsten Fall der Nichtleistungskondiktion, der Eingriffskondiktion, ist als Gläubiger derjenige anzusehen, in dessen rechtlich geschützte Position eingegriffen wird. Schuldner ist der Begünstigte als Bereicherter. Das Unmittelbarkeitskriterium hat auch hier nur im negativen Sinn die Bedeutung, dass der Vorteil grds. nicht aus dem Vermögen eines Dritten erlangt sein darf.

Ordnen Sie die einzelnen im Gesetz normierten Konditionen diesen Grundtypen zu.

ANTWORT KARTE 3

1. Leistungskonditionen:

- **§ 812 I S. 1 Alt. 1:** Der rechtliche Grund fehlt von Anfang an (u.U. i.V.m. § 813 BGB; str. ob eigene AGL)
- **§ 812 I S. 2 Alt. 1:** Der rechtliche Grund fällt später weg
- **§ 812 I S. 2 Alt. 2:** Der mit einer Leistung bezweckte Erfolg tritt nicht ein
- **§ 817 S. 1:** Die Annahme der Leistung verstößt gegen ein Gesetz oder gegen die guten Sitten

2. Nichtleistungskonditionen:

- **§ 812 I S. 1 Alt. 2:** Bereicherung in sonstiger Weise (Grundfall)
- **§ 816 I S. 1:** Wirksame entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten
- **§ 816 I S. 2:** Wirksame unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten
- **§ 816 II:** Wirksame Leistung an einen Nichtberechtigten
- **§ 822:** Unentgeltliche Weitergabe der Bereicherung durch den dinglich Berechtigten, aber bereicherungsrechtlich Haftenden

hemmer-Methode: Die Unterteilung ist wichtig, weil die Ausschlussgründe der §§ 814, 815 BGB jeweils nur für bestimmte Konditionen gelten (Ausnahme: § 817 S. 2 BGB gilt nach h.M. für alle TBe der LK). Auch die §§ 819, 820 BGB knüpfen an diese Unterscheidung an.